

d'wälder

Versicherung seit 1798

Bedingungen für die

Dahôm & Seachar Privathaftpflicht- Versicherung

Risikoträger



Ostangler Brandgilde VWAG
Flensburger Strasse 5
24376 Kappeln
DEUTSCHLAND

Wälder Versicherung VaG
Hof 780, 6866 Andelsbuch, T +43 5512 2386 0
zentrale@dwaelder.at
www.waelderversicherung.at

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgrundlagen.....	2
2. Mehrere Versicherungsfälle	2
3. Deckung Dahômam & Seachar – Premium-Privathaftpflichtversicherung	3
3.1. Versichertes Risiko.....	3
3.2. Versicherungssumme	3
3.3. Selbstbehalt.....	3
3.4. Örtlicher Geltungsbereich.....	3
3.5. Risikobeschreibung	3
3.6. PH-1 Hundehaltung.....	9
3.7. PH-2 Subsidiarität/befristete Differenzdeckung	10

Einleitung:

- Der vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein (Polizze) und seinen Nachträgen.
- **Zuständiges Gericht:** Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des österreichischen Wohnsitzes, Sitzes oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig.
- **Risikoträger:**
Ostangler Brandgilde VVaG
Flensburger Straße 5
24376 Kappeln, Deutschland
Tel: 0049 (0) 4642-91470
E-Mail: info@oab.de
- **Satzung Ostangler Brandgilde VVaG**
Es gilt die aktuelle Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG
- **Personenbezogene** Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlagen gelten die AHVB, EHVB 2005 (Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung), wobei der Deckungsumfang zur Privathaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B, Zi. 17 EHVB durch den nachstehenden Deckungsumfang erweitert bzw. ersetzt wird.

2. Mehrere Versicherungsfälle

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht für diese Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach verschiedenen Bestimmungen dieser Haftpflichtversicherung, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus den verschiedenen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höchste Versicherungssumme zu Verfügung.

Sofern die über diese Haftpflichtversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für diese Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste im Rahmen des Versicherungsschutzes gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

3. Deckung Dahôam & Seachar – Premium-Privathaftpflichtversicherung

3.1. Versichertes Risiko

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, soweit eine solche nicht ausdrücklich in den untenstehenden Bestimmungen mitversichert ist.

Für die Gefahren außerhalb des täglichen Lebens besteht ebenso Versicherungsschutz. Davon ausgenommen sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers, der den Schaden, für den er von einem Dritten verantwortlich gemacht wird, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt hat. Ausgenommen sind zudem Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers, die durch ein vorsätzlich begangenes strafrechtlich relevantes Verhalten entstehen, unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung, auch wenn die Schadensherbeiführung selbst fahrlässig war.

Die Haftung als Haus- und Grundbesitzer ist von diesem Deckungsumfang ausdrücklich nicht umfasst und muss über einen eigenen Versicherungsvertrag abgeschlossen werden.

3.2. Versicherungssumme

Die Pauschalversicherungssumme beträgt Euro 10.000.000 für Personenschäden, Sachschäden und daraus abgeleiteten Vermögensschäden zusammen.

3.3. Selbstbehalt

Es gilt generell kein Selbstbehalt als vereinbart, soweit keine andere Regelung in den Bedingungen getroffen ist.

3.4. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich - soweit nicht anders bestimmt - auf die ganze Erde. Die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung, wenn der Schadenfall in den dort genannten Ländern eingetreten ist.

3.5. Risikobeschreibung

Insbesondere erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus folgenden Risiken:

- 3.5.1. Haftung als **Wohnungsinhaber** für sämtliche Wohnungen des Versicherungsnehmers inklusive zu der Wohnung gehörende Gartenflächen, sofern dafür der Abschluss einer Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung nicht möglich ist.;
- 3.5.2. Abhaltung von eigenen privaten Feiern und eigenen privaten Veranstaltungen;
- 3.5.3. Innehabung und Verwendung der gesamten **privaten Einrichtung** der vom Versicherungsnehmer bewohnten Immobilien und der Immobilien, welche der Versicherungsnehmer innehat;
- 3.5.4. Arbeitgeber von **Hauspersonal**;
- 3.5.5. **Fremdenbeherbergung**, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Abschnitt B, Zi. 7 EHVB findet Anwendung;
- 3.5.6. Haltung und Verwendung von **Fahrrädern** ohne Motorantrieb;
- 3.5.7. Haltung und Verwendung von **Elektrofahrrädern** und sonstigen motorisch angetriebenen Fortbewegungsmitteln, sofern hierfür am Ort der Verwendung keine Versicherungspflicht und/oder Zulassungspflicht besteht;
- 3.5.8. Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen **Wasserfahrzeugen**, sofern keine gesetzliche oder behördliche Berechtigung zur Führung des Wasserfahrzeuges erforderlich ist. Abschnitt B, Zi. 13, Punkt 1, Punkt 3 und Punkt 4 EHVB finden Anwendung. Abschnitt B, Zi. 13, Punkt 2 gilt als gestrichen.
- 3.5.9. Haltung und Verwendung von **Wasserfahrzeugen** mit Motor, sofern keine gesetzliche oder behördliche Berechtigung zur Führung des Wasserfahrzeuges erforderlich ist. Abschnitt B, Zi. 13, Punkt 1, Punkt 3 und Punkt 4 EHVB finden Anwendung. Abschnitt B, Zi. 13, Punkt 2 gilt als gestrichen.
- 3.5.10. Haltung und Verwendung von **Schiffsmodellen**, Fahrzeugmodellen und Flugmodellen, sofern hierfür nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung keine Versicherungspflicht besteht;
- 3.5.11. Private **Sportausübung** aller Art, ausgenommen Jagd, Flugsport mit Flugzeugen oder Fluggeräten;
- 3.5.12. Erlaubter Besitz von Hieb-, Stich- und Schuss**waffen** und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
- 3.5.13. Haltung von Kleintieren nicht jedoch von Hunden - ausgenommen eines speziell ausgebildeten und verordneten Assistenzhundes (zB Blinden-, Signal-, Begleit-, Diabetiker- oder Therapiehund). Nicht umfasst sind Tiere, die zu betrieblichen (zB landwirtschaftlichen) Zwecken gehalten werden. Die vorübergehende unentgeltliche Betreuung/Verwahrung eines fremden Tieres jeglicher Art ist mitversichert, sofern die Dauer der Betreuung/Verwahrung maximal fünf Wochen beträgt. Abschnitt B, Zi. 12 EHVB findet Anwendung. Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär zu etwaigem anderweitigem Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person
- 3.5.14. Abweichend von Punkt 3.5.13 gilt die Haltung von Hunden bis maximal 365 Tagen nach Kennzeichnung gemäß Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung, Einreise oder Übernahme versichert. Nach Ablauf dieser 365 Tage erlischt der Versicherungsschutz, sofern nicht eine besondere Vereinbarung gemäß Zusatzpaket PH-1 Hundehaltung getroffen wird.
- 3.5.15. Verfügungsberechtigte **Beaufsichtigung von fremden Hunden und Pferden**. Abschnitt B, Zi. 12 EHVB findet Anwendung. Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär zu etwaigem anderweitigem Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person;
- 3.5.16. Verrichtung von **geringwertigen Tätigkeiten** in Betrieben, wie
 - einfache Bürodienste

- Werbetätigkeiten
- Botendienste
- Messeteilnahmen
- Praktika
- Ferienjobs
- Tierbetreuung
- unentgeltliche nebenberufliche Lehrtätigkeit (Sprachlehrer, Musiklehrer etc.)
- unentgeltlicher Sportunterricht im Umfang der in dieser Polizza versicherten sportlichen Betätigung, ausgenommen Tauchen.

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person.

Ansprüche des Betriebes oder Vereins, für welche die versicherte Person die Tätigkeit ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;

3.5.17. **Teilnahme an privaten **Ausbildungen****

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person.

3.5.18. **Innehabung und Ausübung von **Ehrenämtern****

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person.

3.5.19. **Tagesmutter**

Versicherungsschutz besteht auch, wenn diese Tätigkeit maximal mit der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt wird.

Die Beschädigung von Sachen der zu beaufsichtigenden Kinder gelten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.000 als mitversichert. Der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall Euro 100.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person.

3.5.20. **Gefälligkeitshandlungen**

Als mitversichert gelten Handlungen des Versicherungsnehmers, die aus Gefälligkeit durchgeführt werden, insbesondere Nachbarschaftshilfe, Mitarbeit bei privaten Bauvorhaben etc.

Wenn zur Durchführbarkeit solcher Dienste/Arbeiten eine Befähigungsprüfung im Sinne der Gewerbeordnung vorgeschrieben ist, beträgt die Ersatzleistung jedoch maximal EUR 25.000,00 je Versicherungsfall.

3.5.21. **Innehabung und Pflege von **Gräbern**, sofern dies nicht gewerbsmäßig erfolgt.**

3.5.22. **Tätigkeitsschäden**

Abweichend von Artikel 7, Punkte 10.4 und 10.5 AHVB fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeit unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen nicht entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen worden sind. Gewerbliche und/oder berufliche Tätigkeiten bleiben weiterhin vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn, solche Tätigkeiten wurden ausdrücklich mitversichert (siehe Punkt 3.5.16 und 3.5.19.).

3.5.23. **Mietsachschiäden - Anmietung von Räumlichkeiten**

A) **Mietsachschiäden, nicht in **Schüler- und Studentenheimen**:**

Insbesondere fallen, insofern abweichend von Artikel 7, Punkte 10.1 bis 10.3 AHVB, auch Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis abweichend von Abschnitt B, Zi. 17, Punkt 4 EHVB eine Höchstdauer von sechs Monaten aufweist.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche durch Abnutzung, Verschleiß und/oder übermäßige Beanspruchung.

Die Ersatzleistung beträgt Euro 1.000.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall und steht 2-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

B) **Mietsachschiäden in **Schüler- und Studentenheimen**:**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Mieter eines Zimmers in einem Schüler- oder Studentenheim oder in einer Studenten-Wohngemeinschaft für die Ausbildungszeit.

Darunter fallen, insofern abweichend von Artikel 7, Punkte 10.1 bis 10.3 AHVB, auch Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars in Schüler- und Studentenheimen unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis für die Ausbildungszeit mitversicherter Personen nach Punkt 3.5.25 dieser Bestimmung besteht.

Für Schäden am Inventar besteht ein Selbstbehalt von Euro 750,00. Die Ersatzleistung beträgt Euro 500.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall und steht 1-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung. Im Fall von Vandalismusschäden ist der Versicherungsnehmer – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG – verpflichtet, im Schadenfall unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

C) **Mietsachschiäden **gemietete Wohnräume****

Eingeschlossen ist – abweichend von Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ersatzleistung beträgt Euro 300.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall und steht 2-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt in Höhe von Euro 750,00 zu tragen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Glasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- d) Schäden durch Schimmelbildung.

3.5.24. Sachschäden durch **Umweltstörung**

Mitversichert sind Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 6 AHVB.

Artikel 6, Punkt 3.3 zweiter Absatz wird wie folgt ersetzt:

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von dem Vorfall, der zum Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war. Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz.

Die Versicherungssumme beträgt Euro 150.000 je Versicherungsfall und steht 1-fach je Versicherungsjahr im Rahmen der Pauschalversicherungssumme zur Verfügung.

3.5.25. **Mitversicherte** Personen

Neben dem Versicherungsnehmer gelten folgende Personen als mitversichert:

3.5.25.1. In häuslicher Gemeinschaft:

- Ehegatte, Lebensgefährte
- Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) und weiter absteigende Linie
- Eltern und weiter aufsteigende Linie

3.5.25.2. In nicht häuslicher Gemeinschaft:

- Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht
- In Altersheimen, Pflegeheimen und anderen Betreuungseinrichtungen:
 - Kinder, sofern sie nicht anderweitig Versicherungsschutz haben
 - Ehegatte, eingetragener Partner oder verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte
 - Eltern

3.5.25.3. In vorübergehend häuslicher Gemeinschaft, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht:

- Au-Pairs und Austauschschüler/-studenten;

3.5.26. **Zusätzliches Deckungspaket A/150.000**

Für die nachstehenden Zusatzdeckungen steht – soweit keine abweichende Regelung getroffen ist – eine Versicherungssumme von Euro 150.000 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme maximal einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt in Höhe von Euro 150 zu tragen.

3.5.26.1. **Allmählichkeitsschäden**

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden durch allmähliche Einwirkungen sind mitversichert. Artikel 7, Punkt 11 AHVB findet keine Anwendung.

3.5.26.2. **Überflutungsschäden**

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden durch Überflutungen aus Anlagen, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung notwendig ist, gelten abweichend von Artikel 7, Punkt 12 AHVB mitversichert.

3.5.27. **Zusätzliches Deckungspaket B/15.000**

Für die nachstehenden Zusatzdeckungen steht - soweit keine abweichende Regelung getroffen ist - eine Versicherungssumme von Euro 15.000 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme maximal einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt in Höhe von Euro 150 zu tragen.

3.5.27.1. Schäden durch **deliktunfähige Personen** (Kinder, etc.)

Bei Schadenersatzansprüchen Dritter bis zu einer Schadenssumme von EUR 15.000 gegen mitversicherte deliktunfähige Personen wird für die Frage der Abwehrdeckung eine grundsätzliche Haftung der mitversicherten deliktunfähigen Person gemäß § 1310 ABGB angenommen.

3.5.27.2. **Fahrgastrisiko**

Abweichend von Artikel 7, Punkt 5.3 und Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB gilt die Verwendung, nicht aber die Haltung, eines Kraftfahrzeuges in der Eigenschaft als Fahrgast als mitversichert.

Ausgeschlossen sind Schäden an Dritten, für die der Fahrgast in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Rechtsstellung einer mitversicherten Person im Sinne der AKHB (Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung) hat.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu etwaigem anderweitigem Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person.

3.5.27.3. Kfz-Komplementärdeckung für **beförderte Sachen**

Abweichend von Artikel 7, Punkt 5.3 AHVB gelten Schäden an fremden Sachen, die im Zusammenhang mit einer unentgeltlichen Personenbeförderung im oder auf dem Kfz transportiert werden, als mitversichert. Voraussetzung für diese Deckungserweiterung ist, dass die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient und die beförderten Sachen Gegenstände des privaten und persönlichen Gebrauchs der beförderten Person sind.

Sofern für diese Schäden Versicherungsschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung gegeben ist, entfällt der Versicherungsschutz.

3.5.27.4. **Be- und Entladung** von fremden Kraftfahrzeugen

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkte 5.3 und 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hand.

3.5.27.5. **Miete/Leihe/Überlassung** von Sachen

Abweichend von Artikel 7, Punkte 10.1, 10.2, 10.3 und 10.4 AHVB gelten Schäden an kurzfristig gemieteten, geliehenen oder überlassenen Sachen als mitversichert, sofern die Dauer des Miet- oder Leihverhältnisses maximal fünf Wochen beträgt.

Ausgeschlossen von dieser Deckungserweiterung bleiben Ansprüche wegen Schäden an motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art. Der Versicherungsschutz für Elektrofahrräder und sonstige motorisch angetriebene Fortbewegungsmittel, sofern hierfür am Ort der Verwendung keine Versicherungspflicht und/oder Zulassungspflicht besteht, bleibt bestehen.

3.5.27.6. **Regressansprüche** der Sozialversicherungsträger, Prüfkosten

Betrifft Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers bei Personenschäden von Angehörigen:

Im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Artikel 1, Punkt 2.1.2 sowie Artikel 5, Punkt 5.2 AHVB übernimmt der Versicherer die Kosten für die rechtliche Prüfung und Abwehr von Regressansprüchen von Sozialversicherungsträgern oder anderen Krankenversicherungsträgern.

3.5.27.7. **Spiegeldeckung**

Hat der Versicherungsnehmer Schadenersatzansprüche aus Personenschäden und ist der schadenersatzpflichtige Schädiger nicht oder nicht ausreichend versichert, dann stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen des hier vorliegenden Versicherungsschutzes, aber nur dann, wenn er im konkreten Fall auch Versicherungsdeckung gehabt hätte.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Identität des schadenersatzpflichtigen Schädigers bekannt ist und die Ansprüche des Versicherungsnehmers gerichtlich (in einem Mitgliedsstaat der EU, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz) geltend gemacht wurden und daraus ein Urteil erwirkt wurde. Alle Ansprüche aus dieser Deckung verfallen, wenn sie nicht binnen einem Jahr ab dem Urteil beim Versicherer schriftlich gemeldet worden sind.

Örtlicher Geltungsbereich für diese Deckung ist Europa im geographischen Sinn.

Subsidiarität: Keine Entschädigung wird geleistet, wenn für den Schaden Leistungen einer für die versicherten Personen bestehenden Versicherung beansprucht werden können oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

Das Regressrecht des Versicherers gegenüber dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer bleibt ausdrücklich unberührt.

3.5.27.8. **Erweiterte Strafverteidigungskosten**

In Ergänzung zu Artikel 5, Punkt 5.3 AHVB werden derartige Kosten übernommen, wenn das strafrechtlich vorgeworfene Verhalten zu einer Deckung aus der Haftpflichtversicherung führt. Der Versicherungsschutz wird geleistet, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

3.5.27.9. **Vorläufige Abwehrdeckung**

Sofern der Geschädigte einen haftpflichtrechtlichen Sachverhalt behauptet, der einen Risikoausschluss erfüllt, besteht Versicherungsschutz für die Abwehrkosten unter der Bedingung, dass der vom Geschädigten behauptete, den Risikoausschluss begründende Sachverhalt nicht durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt wird. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherungsnehmer ist dann

verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Der Haftungsprozess darf ohne Urteil (beispielsweise durch Vergleich oder Anerkenntnis) nur mit Zustimmung des Versicherers beendet werden.

3.5.28. **Zusätzliches Deckungspaket C/5.000**

Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme sind die nachstehenden Deckungserweiterungen - sofern keine davon abweichende Regelung getroffen ist - bis zu einer Versicherungssumme von Euro 5.000, welche einmal je Versicherungsjahr zur Verfügung steht, als mitversichert.

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt in Höhe von Euro 150 zu tragen.

3.5.28.1. **Fremdenbeherbergung, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist**

Der örtliche Geltungsbereich wird auf Österreich festgelegt.

Mitversichert sind Ansprüche der Gäste aus dem Titel der Gastwirtehaftung in Analogie zu §§ 970 und 970a ABGB für Schäden an bzw. Verlust/Abhandenkommen von eingebrachtem Gästegut sowie an/von eingebrachten Kraftfahrzeugen, die auf dem Parkplatz des Versicherungsnehmers oder auf zur Wohnanlage gehörenden Besucherparkplätzen abgestellt wurden.

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Zi. 7, Punkt 2 EHVB ist somit getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Zi. 7, Punkte 4.1 und 4.2 EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben, unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt); Diebstahl oder Raub.

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Schadenfall unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung, Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

Klarstellungen und Hinweise: Der Versicherungsnehmer wird in Ansehung der Haftung gemäß § 970 und 970a ABGB so gestellt, als er die Fremdenbeherbergung jedenfalls gewerbmäßig ausübt. Somit gelten diese Haftungsmaßstäbe im Rahmen dieser Polizza auch für die nichtgewerbmäßige Fremdenbeherbergung als vereinbart.

3.5.28.2. **Verlust und Abhandenkommen von Sachen**

Schadenersatzverpflichtungen aus dem Verlust oder dem Abhandenkommen von kurzfristig gemieteten, geliehenen oder überlassenen Sachen, sofern die Dauer des Miet- oder Leihverhältnisses maximal fünf Wochen beträgt, gelten in Abänderung zu Artikel 1, Punkt 2.2 AHVB mitversichert.

Ausgeschlossen von dieser Deckungserweiterung bleiben Ansprüche wegen Schäden an motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art. Der Versicherungsschutz für Elektrofahrräder und sonstige motorisch angetriebene Fortbewegungsmittel, sofern hierfür am Ort der Verwendung keine Versicherungspflicht und/oder Zulassungspflicht besteht, bleibt bestehen.

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Schadenfall unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

3.5.28.3. **Schäden durch Internet-Nutzung**

A) Eingeschlossen ist - abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1.1 AHVB sowie Artikel 7, Punkt 16 AHVB, und teilweise abweichend von Artikel 7, Punkte 10.4 und 10.5 AHVB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten seitens des Versicherungsnehmers bzw. über das ihm zurechenbare System (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), soweit es sich handelt um Schäden aus

1. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
2. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich hieraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weitere Datenveränderungen außerhalb des Systems des Adressaten, sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

3. der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Derartige Schäden werden - abweichend von Artikel 1, Punkt 2.3 Absatz 2 AHVB - wie Sachschäden behandelt.

Zu Nummern 1. bis 3.:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Artikel 8 AHVB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);

4. der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden; nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 2.1 AHVB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- B)** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Artikel 1, Punkt 1.2 AHVB wird gestrichen.

C) Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß Artikel 5, Punkt 5 AHVB und Zinsen werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

D) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche

1. die im Zusammenhang stehen mit

- a. massenhaft versandten, von den Empfängern ungewollten, elektronisch übertragenen Informationen, soweit es sich nicht um Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme im Sinne von Punkt A, Zi. 1 handelt (z.B. Spamming),
- b. Dateien (z. B. Cookies, WebBugs), die der widerrechtlichen Erhebung von Informationen über Internet-Nutzer dienen;

2. gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

E) Versicherungsschutz besteht nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht in diesen europäischen Ländern geltend gemacht werden.

F) Die Ersatzleistung beträgt Euro 5.000 je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

3.5.29. **Zusätzliches Deckungspaket D/1.000**

Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme sind die nachstehenden Deckungserweiterungen - sofern keine davon abweichende Regelung getroffen ist - bis zu einer Versicherungssumme von Euro 1.000, welche einmal je Versicherungsjahr zur Verfügung steht, als mitversichert.

Der örtliche Geltungsbereich für die nachfolgenden Zusatzrisiken wird auf Österreich festgelegt.

3.5.29.1. **Verlust fremder Schlüssel**

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Artikel 1, Punkt 2.2 AHVB und abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.3 AHVB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten oder Transpondern (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage und auch zu beruflichen Zwecken vom Arbeitgeber übernommene Schlüssel), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen einschließlich Umprogrammierungskosten bei elektronischen Schlüsseln.

Nicht versichert ist/sind:

- a. die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b. Ansprüche wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).
- c. Schlüsselverlust aus gemieteten, geleasten, gepachteten und geliehenen Sachen und Liegenschaften.

Die Ersatzleistung beträgt Euro 1.000 je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

3.5.30. **Unbebaute Grundstücke**

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer von unbebauten Grundstücken gilt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme als mitversichert, sofern diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan als Bauland, Grünland oder Freiland ausgewiesen sind und sich diese Grundstücke in Österreich, Deutschland, Italien oder Liechtenstein befinden. Abschnitt B, Zi. 11 EHVB findet Anwendung.

3.5.31. **Gegenseitige Ansprüche mitversicherter Personen**

3.5.31.1. **Gegenseitige Ansprüche mitversicherter Personen für Personenschäden:**

In Ergänzung von Abschnitt B, Zi. 17, Punkt 6 EHVB sind gegenseitige Schadenersatzansprüche von mitversicherten Personen vom Versicherungsschutz im Rahmen der Pauschalversicherungssumme umfasst, sofern es sich dabei um Personenschäden handelt.

Ausgeschlossen von diesem Versicherungsschutz sind Regresse der Sozialversicherungsträger.

3.5.31.2. **Gegenseitige Ansprüche mitversicherter Personen bei Sachschäden**

In Ergänzung von Abschnitt B, Zi. 17, Punkt 6 EHVB sind gegenseitige Schadenersatzansprüche von mitversicherten Personen vom Versicherungsschutz umfasst, sofern es sich dabei um Sachschäden handelt. Die

Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme Euro 5.000. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall Euro 500.

Ausgeschlossen von diesem Versicherungsschutz sind:

- Schäden an elektronischen Geräten (wie PCs, Laptops, iPads, etc.), Mobiltelefonen, Schmuck, Uhren und Kunstgegenständen sowie an Kraftfahrzeugen.
- Schäden, die sich der Versicherungsnehmer bzw. sein Ehegatte/Lebensgefährte gegenseitig zufügen.

3.5.32. **Dienstnehmerhaftpflicht – subsidiär**

- a) Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen von einem Dritten in ihrer Eigenschaft als Dienstnehmer im Sinne des Art. 1 Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) im Zusammenhang mit ihrer unselbstständigen Berufsausübung zur Haftung herangezogen werden sollen. Diese Deckung gilt somit auch bei direkter Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen als Arbeitnehmer.
- b) Dieser Versicherungsschutz gilt nur, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Besteht somit Deckung in der Betriebshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen, so kommt der gegenständliche Versicherungsschutz nicht zur Anwendung.
- c) Der Arbeitgeber bzw. gesetzliche Vertreter des Unternehmens, in welchem der Versicherungsnehmer tätig ist, gelten ausdrücklich nicht als Dritte im Sinne dieser Deckungserweiterung.
- d) Dieser Versicherungsschutz gilt ausschließlich für in **Österreich** eintretende Schadenereignisse.
- e) **Keine Deckung** besteht für
 - Sach- und Vermögensschäden aller Art,
 - Schäden an Tieren,
 - Schäden durch "Tätigkeiten" an Personen (zB Tätigkeit als Arzt, Masseur, Heilpraktiker, Psychologe, etc.).Weiters klarstellend:
 - Regressforderungen aufgrund arbeitsrechtlicher Bestimmungen und Einrichtungen nach ausländischen Rechtsordnungen, insbesondere employer's liability und worker's compensation,
 - Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- f) Das Regressrecht gemäß § 67 VersVG bleibt unberührt, insbesondere gegen das Unternehmen, in welchem der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen tätig sind.
- g) Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme **EUR 100.000,00, davon bis EUR 15.000,00** für Regressforderungen von Sozialversicherungsträgern und anderen vergleichbaren Körperschaften öffentlichen Rechts.

3.6. **PH-1 Hundehaltung**

Falls auf der Polizze die Vereinbarung über den Zusatzbaustein getroffen ist, gilt wie folgt:

Mitversichert gilt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung des bzw. der auf der Polizze genannte(n) Hunde(s) [Name/Rasse], Abschnitt B, Zi. 12 AHVB findet Anwendung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der **Haltung von Welpen** des bzw. der auf der Polizze genannte(n) Hunde(s) bis zum Alter von 12 Wochen.

Nach einem versicherten Hundebiss werden auch die Kosten der üblichen tierärztlichen Untersuchung auf **Tollwut** ersetzt.

Bei der Anschaffung zusätzlicher Hunde neben dem auf der Polizze genannten Hundes durch den Versicherungsnehmer gilt vereinbart: die Haltung gilt bis 365 Tage nach Kennzeichnung gemäß Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung, Einreise oder Übernahme versichert. Nach Ablauf dieser 365 Tage erlischt der Versicherungsschutz, sofern nicht eine besondere Vereinbarung für die zusätzlichen Hunde getroffen worden ist.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von gemieteten Immobilien einschließlich des Inventars durch den versicherten Hund. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme Euro 5.000 und steht maximal einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall Euro 150. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche durch Abnutzung, Verschleiß und/oder übermäßige Beanspruchung.

Mitversichert sind Ansprüche von Angehörigen gemäß Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB, sofern sie nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

Versicherungsschutz besteht in Erweiterung zu Punkt 3.4 sowie Abschnitt B, Zi. 12, Punkt 2 EHVb weltweit, nicht jedoch in USA/US-Territorien und Kanada.

3.7. PH-2 Subsidiarität/befristete Differenzdeckung

Falls auf der Polizza die Vereinbarung über diesen Zusatzbaustein getroffen ist, gilt wie folgt:

- 3.7.1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer im Rahmen dieses Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für den Fall, dass für diesen noch weitere, gleichartige Versicherungsverträge (nachfolgend Fremdversicherungen) bestehen und eine Entschädigungsleistung aus der Fremdversicherung ausgeschöpft, abgelehnt oder gekürzt wird. Im Umfang des Fremdversicherungsvertrages besteht kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Somit hat der Fremdversicherungsvertrag für diesen Versicherungsvertrag die Wirkung eines Selbstbehaltes. Die Fremdversicherungspolizzen sind dem Versicherer vorzulegen und sind für die Bestimmung des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages maßgeblich. Die Bekämpfung von ungerechtfertigten Deckungsablehnungen des Fremdversicherers obliegt dem Versicherungsnehmer des Fremdversicherungsvertrages. Es besteht keine wie immer geartete Verpflichtung des Versicherers, Deckungsstreitigkeiten und andere Vertragsstörungen aus der Fremdversicherung rechtlich zu begleiten oder Kosten für die Feststellung oder Durchsetzung zu übernehmen.
- 3.7.2. Der Versicherungsnehmer hat den Schadenfall nach der Entscheidung des Fremdversicherers über dessen Ablehnung der Entschädigungsleistung, Entschädigungskürzung, oder nach Ausschöpfung der Versicherungssumme unter Vorlage der entsprechenden Nachweise dem Versicherer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - unverzüglich anzuzeigen.
- 3.7.3. Kein Versicherungsschutz besteht
- für im Rahmen der Fremdversicherung vereinbarte Selbstbeteiligungen;
 - der Versicherungsnehmer gegenüber dem Fremdversicherer eine Obliegenheit verletzt hat;
 - für sämtliche Folgen eines Zahlungsverzuges gemäß § 38 und § 39 VersVG;
 - für sämtliche Folgen des Ablaufens von Fristen, wie z.B. Verjährungsfristen gemäß § 12 VersVG;
 - für Vergrößerungen des Deckungsumfanges der Differenzdeckung, die dadurch entstehen, dass Änderungen der Fremdversicherung nach Abschluss dieses Vertrages durchgeführt werden, die den Deckungsumfang der Fremdversicherung reduzieren.
- 3.7.4. Mit dem in der Versicherungspolizze/im Nachtrag dokumentierten Ablauf der Fremdversicherung endet die Differenzdeckung und der Versicherungsschutz erwächst in vollem Umfang. Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherungen besteht vollumfänglicher Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages.
- 3.7.5. Ab dem Zeitpunkt gemäß Punkt 3.7.4 wird die Prämie in vollem Umfang fällig.